

2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Wörth-Zentrum"

B e g r ü n d u n g gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Wörth-Zentrum" im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 3318/6 der Gemarkung Peißenberg wird wie folgt begründet:

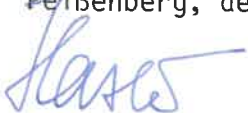
Der rechtsgültige Bebauungsplan weist das Grundstück Fl.Nr. 3318/6 der Gemarkung Peißenberg als Gemeinbedarfsfläche für schulische Zwecke aus. Die Baugrenzen wurden so gefaßt, daß im nördlichen Bereich des Grundstücks die Anlage von Schulsportplätzen möglich wäre.

Der Markt Peißenberg beabsichtigt nun, im nördlichen Teil des Grundstücks einen Kindergarten zu errichten. Ein Kindergarten dient der Vorschulerziehung und ist deshalb auf einer Gemeinbedarfsfläche für schulische Zwecke zulässig. Aus organisatorischen Gründen soll die Errichtung des Kindergartens jedoch im nördlichen Grundstücksbereich erfolgen, in welchem bis jetzt Schulsportanlagen vorgesehen waren. Aus diesem Grunde ist eine entsprechende Änderung der Baugrenzen erforderlich.

Durch die Erweiterungsbauten der Grundschule Peißenberg-Süd und der Realschule am jetzigen Standort, ist auf absehbare Zeit keine Notwendigkeit zur Errichtung eines Schulbaues auf dem Grundstück Fl.Nr. 3318/6 gegeben. Das nicht für den Kindergartenbau benötigte Restgrundstück steht jedoch auch weiterhin für einen möglichen Schulbau zur Verfügung. Wegen der relativen Nähe dieses Grundstücks zu den Turnhallen und dem Sportgelände an der Sonnenstraße, ist die Errichtung eigener Schulsportanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3318/6 auch in Zukunft nicht erforderlich.

Durch die Errichtung eines Kindergartens anstelle der ursprünglich vorgesehenen Schulsportanlagen tritt für die umliegende Bebauung keine Verschlechterung hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen ein. Unter Abwägung aller Interessen ist die Erweiterung der Baugrenzen im nördlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 3318/6 der Gemarkung Peißenberg vertretbar.

Peißenberg, den 11.10.1988



Hasler
Bauamtsleiter



M. Führler
1. Bürgermeister